Schützenverein 1880 Lichtenau e.V.

Satzung

Stand: 10.05.2025

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§1 Name und Sitz

-1- Der Verein führt den Namen Schützenverein 1880 Lichtenau und ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB. Eingetragen im Vereinsregister beim AG Ansbach unter der Nr. 139.

-2- Der Verein hat seinen Sitz in 91586 Lichtenau.

-3- Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

-1- Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, das sportliche Schießen fördern und die Gemeinschaft im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen pflegen. Dabei soll die politische, ethnische und konfessionelle Neutralität erhalten bleiben.

-2- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-3- Durch gezielte Jugendarbeit sollen die Jugendlichen für den Schießsport gewonnen werden.

-4- Der Verein versteht sich als Teil des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

-5- Er dient sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-6- Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind in der Finanzordnung geregelt.

§3 Geschäftsjahr

-1- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Jugendordnung

-1- Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung.

§5 Mitgliedschaft

-1- Mitglieder können sein:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

-2- Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

-1- Mitglied kann werden, wer in geordneten Verhältnissen lebt und unbescholten ist. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

-2- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

-3- Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

-4- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

-1- Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- mit dem Austritt
- durch den Ausschluss

-2- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

-3- Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder bei grober Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt wird.

-4- Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

-5- Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden.

-5- Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

-6- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

-7- Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Mitgliedsbeiträge

-1- Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten.

-2- Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten des Beitragseinzugs erlässt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

-1- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

-2- Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Dabei sind die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordentlichen Schießbetriebs zu befolgen.

-3- Sportliches und faires Verhalten beim Schießen sind wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

-4- Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Kosten, die dem Verein durch Fehlbuchung aufgrund falscher Kontoverbindung entstehen, trägt das Mitglied.

§10 Organe des Vereins

-1- Die Organe des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§11 Vorstandschaft

-1- Die Vorstandschaft besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- bis zu drei Schützenmeistern
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Schriftführer

-2- Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

-3- Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Wechsel in der Funktion und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

-4- Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann schriftlich seinen Rücktritt der Mitgliederversammlung erklären. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

-5- Die allgemeinen Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse des Vereinsausschusses
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahresabschlusses und Kassenberichts
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses
- Erlass einer Datenschutzordnung

-6- Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder hat für laufende Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis.

-7- Die Vorstandschaft gibt sich unter Beachtung der Regelungen der Satzung eine Geschäftsordnung.

- Darin sind zumindest Zuständigkeiten und Stellvertretungen bzgl.
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses
  - Behandlung von Angelegenheiten des Mitgliedswesens zu definieren.
- Die Geschäftsordnung ist dem Vereinsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung bzw. nach Änderungen zur Kenntnis zu geben.
- Die Vorstandschaft kann Arbeitskreise unter der Leitung eines Mitgliedes der Vorstandschaft einsetzen. Ziel dieser Arbeitskreise ist es den Vereinsausschuss und die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen.

§12 Kassenführung

-1- Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

-2- Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

-3- Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Den Unterlagen des Schatzmeisters ist ein Prüfungsbericht anzufügen. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung bekannt zu geben.

§13 Vereinsausschuss

-1- Der Vereinsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- der gesamten Vorstandschaft
- 1. und 2. Jugendleiter
- Damenleiter
- 2. Sportleiter
- 2. Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzern.
- den Spartenleitern.

-2- Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können bei Bedarf weitere Personen hinzugezogen werden; diese haben nur eine beratende Funktion.

-3- Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

-4- Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:

- Unterstützung der Vorstandschaft in allen Angelegenheiten
- Überwachung des Vollzugs der Satzung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Erarbeiten einer Tagesordnung; Vorschlag eines Wahlleiters und dessen Beisitzer
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlüsse über Verträge und Geschäfte jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als 2.000,00 € für den Verein mit sich bringen, oder den Verein, ohne Rücksicht auf den Wert, länger als ein Jahr verpflichten.
- Beratung über Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§14 Sitzungen des Vereinsausschusses

-1- Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind dessen Mitglieder von der Vorstandschaft rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

-2- Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind von einem Schützenmeister zu leiten.

-3- Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

-4- Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.

-5- Jedem Vereinsmitglied muss auf Verlangen die Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

§15 Mitgliederversammlung

-1- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme folgender Berichte:
- der Schützenmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr
- des Schatzmeisters über den Jahresabschluss
- der Kassenprüfer
- des Sportleiters
- des Damenleiters
- des Jugendleiters
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft, des gesamten Vereinsausschusses und der beiden Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassungen über den Ausschluss eines Mitglieds
- Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der Vorstandschaft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bearbeitung von eingereichten Anträgen

-2- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und soll im ersten Halbjahr abgehalten werden.

-3- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt wird
- die Mehrheit des Vereinsausschusses es verlangt

-4- Jede Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

- In dieser Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

-5- Anträge zur Änderung der Vereinssatzung müssen bereits als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

-6- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die kurzfristiger gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 1/4- Mehrheit der Anwesenden.

-7- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl und Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, die Beschlüsse und die Art der Abstimmungen enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

-1- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

-2- Die Versammlungsleitung erfolgt durch einen der Schützenmeister.

-3- Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

-4- Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

-5- Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

-6- Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen per Handzeichen, soweit es in der Satzung nicht anders vorgeschrieben wird oder in der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Wahlen

-1- Die Wahlen einschließlich der Aussprache werden von einem aus der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss - Wahlleiter und zwei Beisitzer geleitet. Wahlleiter und Beisitzer dürfen sich nicht um ein Amt der Vorstandschaft bewerben. Der Wahlausschuss ist daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge für die Vorstandschaft zu bilden.

-2- Bei der Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist jedes volljährige Vereinsmitglied wahlberechtigt; eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

-3- Für die Wahlen der Jugend- und Damenleitung gelten folgende Einschränkungen:

- Der Jugendleiter wird von allen anwesenden Jugendlichen gemäß Jugendordnung gewählt.
- Die Wahl des Damenleiters erfolgt durch die volljährigen weiblichen Mitglieder des Vereins.

-4- Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Ausgenommen ist hiervon die Wahl der Schützenmeister und der Beisitzer des Vereinsausschusses; die Anzahl der Stimmen richtet sich hier nach der Zahl der zu besetzenden Positionen, wobei jeder Kandidat pro Wahlgang nur eine Stimme erhalten kann.

-5- Wahlvorschläge:

- Der Vereinsausschuss kann Kandidaten vorschlagen.
- Darüber hinaus können weitere Bewerber von den Mitgliedern schriftlich vor dem Wahltag oder durch Zuruf während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen.

-6- Wahlmodus:

- Wurde für ein Amt nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann die Wahl per Handzeichen erfolgen, sofern während der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Wahl beschlossen wurde.
- Gibt es für ein Amt mehrere Bewerber, so muss die Wahl geheim per Stimmzettel erfolgen.
- Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in schriftlicher Form per Stimmzettel.
- Leere Stimmzettel gelten als ungültige Stimme.

-7- Alle Vorstandsmitglieder sowie der gesamte Vereinsausschuss werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

-7a- Wahl der Schützenmeister

- Zu den Schützenmeistern werden die Kandidaten gewählt, die:
  - die meisten Stimmen auf sich vereinigen können und
  - mit der Mehrheit der Wahlberechtigten gewählt werden.
  - Konnten im Wahlgang nicht alle Positionen besetzt werden, ist für die offen verbliebenen Positionen ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

-7b- Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses:

- Alle weiteren Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

-8- Wahlannahme:

- Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

-9- Die Wiederwahl ist zulässig.

-10- Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl, Wiederwahl oder Abberufung im Amt.

-11- Über die Wahl, das Wahlergebnis und die Wahlannahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und seinen beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§18 Ehrungen

-1- An Personen, die sich um den Schützenverein 1880 Lichtenau, oder um das Schützenwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Auszeichnungen verliehen werden.

§19 Datenschutzrichtlinie

-1- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

-2- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzte und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

-3- Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

§20 Grundlagen der Vereinsarbeit

-1- Alle Mitglieder des Vereins bekennen sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

-2- Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab.

-3- Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Vereinigungen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

-4- Die Mitglieder des Vereins verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

-5- Dies beinhaltet auch ein Anerkennen der Grundsätze eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und das Eintreten für körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

-6- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor jeglicher Gewalt und Belästigung im Sport durch.

-7- Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§21 Auflösung des Vereins

-1- Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

-2- Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

-3- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Inkrafttreten der Vereinssatzung

-1- Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 10.05.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.03.2015.

Die Vorstandschaft

_____	_____
Schützenmeister	**Schatzmeister**
_____	_____
Schützenmeister	**Schriftführer**
_____	_____
Schützenmeister	**Sportleiter**